

B e k a n n t m a c h u n g des Landkreises Diepholz

über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den
Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
öffentliche Bekanntmachung - **Genehmigung (Az. 63 DH 4254/2023/71)** -

Der Schierloh Engineering GmbH, Süstedter Dorfstraße 22 in 27305 Bruchhausen-Vilsen, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 19 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 17.10.2024 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung und Betrieb von einer WEA des Typs ENERCON E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,00m, einem Rotordurchmesser von 175,00m und einer Nennleistung von 6,0 MW bei einer Gesamthöhe von 249,50m.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 11.11.2024 bis einschl. 25.11.2024

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Römlingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 25.11.2024 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 15.12.2023 wird nach §§ 4 und 19 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Wachendorf
Flur	10
Flurstück	110/2

eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb von einer WEA des Typs ENERCON E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,00m, einem Rotordurchmesser von 175,00m und einer Nennleistung von 6,0 MW bei einer Gesamthöhe von 249,50m.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an bestehende Wirtschaftswege oder Straßen erfasst. Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Gem. § 63 Abs. 2 BImSchG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß